

Gemeinde Ingenbohl

Öffentliche Auflage

Erschliessungsplanung

REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN

Darstellungshinweis: Die Änderungen und Ergänzungen sind rot dargestellt.

(vom 22. August 2002)

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 16. Juni 2000 bis 16. Juli 2000, vom
11. Januar 2002 bis 11. Februar 2002 **und vom bis**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. August 2002 **und am**

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 22. September 2002 **und am**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. am **und Nr.**
..... Am genehmigt.

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

.....

.....

10. März 2014

Die Gemeindeversammlung Ingenbohl, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14. Mai 1987, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde;
- b) die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- c) die Festsetzung des Kostenanteils für die einzelnen Verkehrsanlagen.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der jeweiligen Bauzonen gemäss Zonenplan.
- 2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:
 - a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
 - b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
 - c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

Art. 3

Definitionen

a) Basiserschliessung

- 1 Die Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Strassen, Wege, Anlagen und Einrichtungen. Die Basiserschliessung wird vom Kanton und der Gemeinde resp. durch das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und finanziert.

b) Groberschliessung

- 2 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.

- c) Feinerschliessung
- 3 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Gemeindereglementen resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 4

- Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung
- 1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2'500 und ein Reglement zum Erschliessungsplan.
- 2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):
- a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
 - b) die Ausbautetappen;
 - c) den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen.
- 3 Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

Art. 5

Wirkung der
Planein-
tragungen

- 1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.
- 2 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.
- 3 Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat.

Art. 6

Grob-
erschliessungs-
strassen

- 1 Als bestehende Groberschliessungsstrassen sind die Linienführungen der vorhandenen Groberschliessungsstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Groberschliessungsstrassen ohne wesentlichen Ausbau.
- 2 Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Groberschliessungsstrassen bezeichnet.
- 3 Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen Dritter nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.

Art. 7

Energie-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitäts- und Gasversorgung mit den ungefähren Linienführungen und Standorten bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der Groberschliessung mit Elektrizität obliegt dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS). Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss "Allgemeine Lieferbedingungen", EWS, finanziert.
- 3 Die Erstellung der Groberschliessung mit Gas obliegt dem Gas- und Wasserwerk Schwyz AG. Die Groberschliessung wird aus Beiträgen und Gebühren gemäss den einschlägigen Reglementen finanziert.

Art. 8

Wasser-
versorgung

- 1 Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau.
- ~~2 Als geplante Groberschliessungsanlagen werden die generellen Linienführungen und Standorte von neuen Leitungen und Anlagen bezeichnet.~~
- ~~3 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Wasser obliegt der "Quellwasserversorgung Brunnen AG". Sie wird mit Gebühren und Beiträgen gemäss dem "Reglement über die Wasserabgabe" finanziert.~~

Art. 9

Abwasser-
beseitigung

- 1 Als bestehende Anlagen der Groberschliessung sind die Linienführungen und Standorte von vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige bestehende Anlagen ohne wesentlichen Ausbau.
- ~~2 Als geplante Groberschliessungsanlagen werden die generellen Linienführungen und Standorte von neuen Leitungen und Anlagen bezeichnet.~~
- ~~3 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung wird durch die Gemeinde durchgeführt. Sie wird mit den Gebühren und Beiträgen gemäss "Kanalisationsreglement der Gemeinde Ingenbohl" finanziert.~~

Art. 10

Ausbauprogramm

- 1 Das Ausbauprogramm der Groberschliessungsanlagen wird wie folgt festgelegt:

1. Etappe **(2014-2030)**:

a) Strassen

- Entlastungsstrasse Höchenen
- ~~• Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse~~

~~b) Wasserversorgung~~ • ~~Ringleitung Wilenstrasse Riedmattli~~

~~c) Abwasser-
beseitigung~~ • ~~Schmutzwasserleitung Wilenstrasse Riedmattli~~

- 2 Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Gemeinderat die Verpflichtungskredite gemäss Anhang 1 und 2 eingeräumt.

Art. 11

Kostenanteil an
Verkehrsanlagen

- 1 Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen wie folgt fest:

Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinde
• Entlastungsstrasse Höchenen	10 %
• Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse	10 %

- 2 Die Kostenanteile von Privaten richten sich nach der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und werden in einem Beitragsplan festgelegt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung
vom ~~22. September 2002~~

GEMEINDERAT INGENBOHL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.
vom

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

**Gemeinde Ingenbohl
Reglement zum Erschliessungsplan**

ANHANG 1: KOSTEN GROBERSCHLIESSUNGSSTRASSEN

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.

Groberschliessungsstrassen	Kosten total	Kostenanteil Gemeinde %	Fr.
• Entlastungsstrasse Höchenern	253'000.—	10 %	25'300.—
• Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse	750'000.— †	10 %	75'000.—
Total Groberschliessungsstrassen 1. Etappe	1'003'000.— 253'000. —		100'300.— 25'300. —

† ~~—————~~ Kostenbasis: Mai 2000

Gemeinde Ingenbohl
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 2: KOSTEN ABWASSERBESEITIGUNG

~~Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.~~

Abwasserbeseitigungsanlagen	Kosten total
Schmutzwasserleitung Rubisacher Riedmattli	230'000.—

**Gemeinde Ingenbohl
Reglement zum Erschliessungsplan**

ANHANG 2: STATUS DER GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN GEMÄSS BISHERIGER ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

Verkehrsanlagen	Status
<ul style="list-style-type: none"> Entlastungsstrasse Höchenen 	<p>Noch nicht erstellt (Kosten von 253'000.- Brutto bereits bewilligt.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> Groberschliessungsstrasse Rubisacherweg mit Einmündung in die Luzernerstrasse 	<p>erstellt</p>
Wasserversorgung	Status
<ul style="list-style-type: none"> Ringleitung Wilenstrasse – Riedmattli 	<p>erstellt</p>
Abwasserbeseitigung	Status
<ul style="list-style-type: none"> Schutzwasserleitung Wilenstrasse – Riedmattli 	<p>erstellt</p>